

Die Definition des Begriffs "Tiefbauten" ist kantonal abschliessend geregelt. Demgegenüber richtet sich der Grenzabstand in erster Linie nach der BNO. Enthält diese keine Aussage, dann gilt § 18 Abs. 3 ABauV.

BNR 4.0
BNO
§ 6 BauG

d) Einfriedigungen und Stützmauern

Die zulässige Höhe und der Grenzabstand von Einfriedigungen und Stützmauern richten sich in erster Linie nach der BNO. Enthält diese keine Aussage, dann gilt:

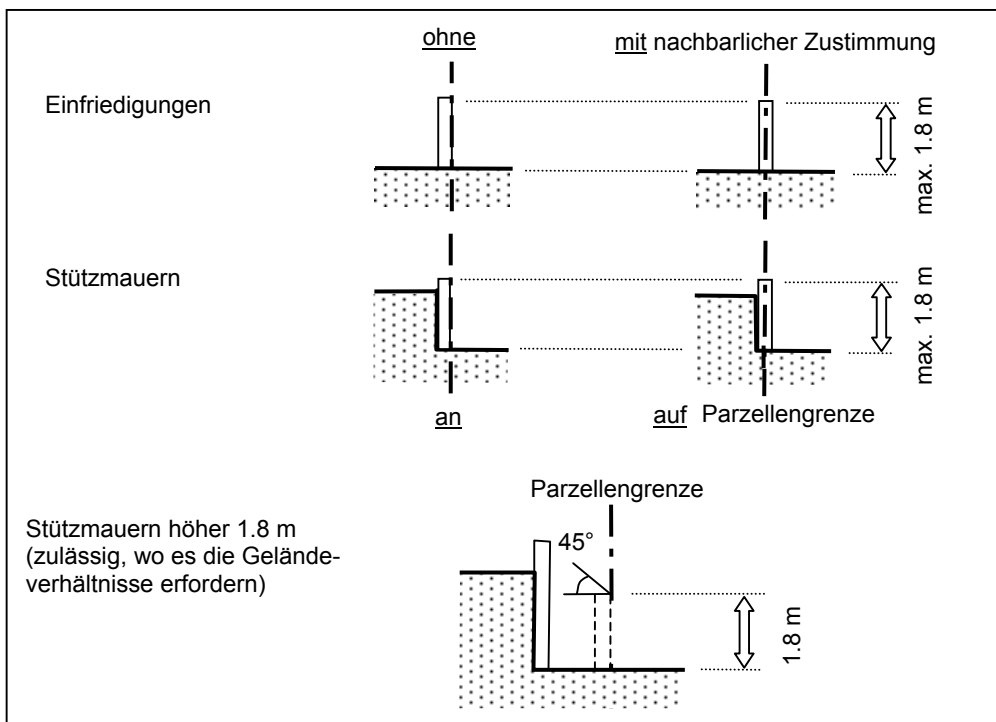
BNO

§ 19 Abs. 1 und 2 ABauV

Einfriedigungen, Stützmauern, Böschungen (§ 47 BauG) ¹Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, dürfen Einfriedigungen und Stützmauern
a) nicht höher sein als 1,80 m ab niedriger gelegenem Terrain, und
b an die Parzellengrenze, im gegenseitigen Einverständnis auf die Parzellengrenze, gesetzt werden.

§ 19 Abs. 1 und 2 ABauV

²Wo es die Geländebeziehungen erfordern, sind höhere Stützmauern zulässig. Sie müssen um das Mehrmass ihrer Höhe von der Grenze zurückversetzt werden.



e) Böschungen

§ 19 Abs. 3 ABauV

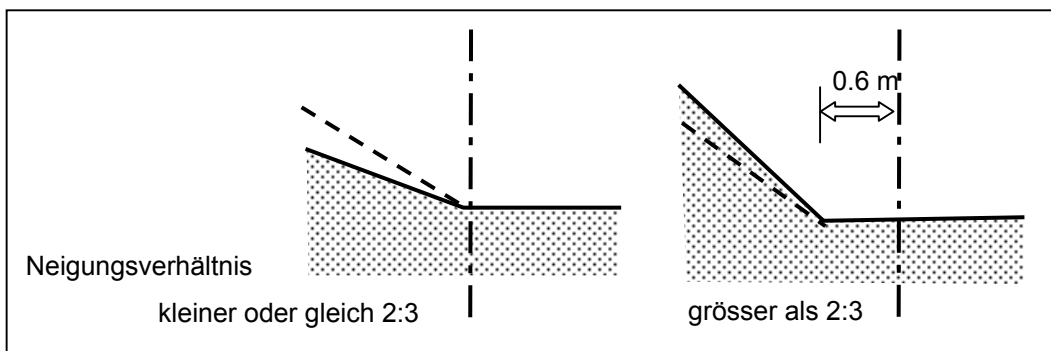
³Böschungen sind standfest zu errichten. Bei Neigungsverhältnissen von mehr als 2:3 (Höhe : Breite) müssen der Böschungsfuss beziehungsweise die Böschungsoberkante einen Grenzabstand von 60 cm aufweisen.

§ 19 Abs. 3 ABauV

Diese kantonale Grenzabstandsregelung ist abschliessend. Für flachere Böschungen (wie auch für Stellriemen, Gartenwege, Leitungen usw.) gelten keine Abstandsvorschriften. Soweit das Privatrecht nicht entgegensteht (Grabungen, Art. 685 ZGB), dürfen sie an der Grenze errichtet werden.

BNR 4.0

Art. 685 ZGB



► Auskunft: - Gemeindeverwaltung

f) Pflanzungen

§ 88 Abs. 2 EG ZGB

²Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume dürfen nur in einer Entfernung von 6 m, andere Obstbäume nur in einer Entfernung von 3 m, Zwergbäume, Zierbäume und Sträucher, die nicht höher sind als 3 m, nur in einer solchen von 1 m und Reben nur in einer solchen von ½ m von der Grenze gepflanzt werden. Zierbäume dürfen bis auf die Entfernung von 3 m gepflanzt werden, sofern sie eine Höhe von 6 m nicht übersteigen.

§ 88 EG ZGB

Für den Vollzug dieser privatrechtlichen Vorschrift ist nicht der Gemeinderat, sondern – im Streitfall – die Gerichte zuständig.